

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/213fd6df-2719-3459-9663-8236f46253b7>

Bibliografie

Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 5 StrlSchV - Genehmigungsfreier Umgang

(1) ¹Eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes ist in den in [Anlage 3 Teil A und B](#) genannten Fällen nicht erforderlich. ²Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach [Anlage 3 Teil B Nummer 1 oder 2](#) bleiben die mit den Tätigkeiten nach [Anlage 3 Teil A oder Teil B Nummer 3 bis 9](#) verbundenen radioaktiven Stoffe außer Betracht.

(2) ¹Bei einem nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes genehmigten Umgang ist ein darüber hinausgehender genehmigungsfreier Umgang nach Absatz 1 für die radioaktiven Stoffe, die in der Genehmigung aufgeführt sind, auch unterhalb der Freigrenzen der [Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 und 3](#) nicht zulässig. ²Dies gilt nicht, wenn in einem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden am Ort der Tätigkeit des Genehmigungsinhabers, mit radioaktiven Stoffen in mehreren, räumlich voneinander getrennten Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen umgegangen wird und ausreichend sichergestellt ist, dass die radioaktiven Stoffe aus den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen, Anlagen oder Einrichtungen nicht zusammenwirken können.

